

äußerung, besteht die Gefahr einer verhängnisvollen Radikalisierung. Wir tragen alle, um an ein Pauluswort zu erinnern, den Schatz der charismatischen Gaben „in irdenen Gefäßen“ (2 Kor 4,7), und vielleicht ist dies der Grund, warum in der Kirche erst immer sehr viel Porzellan zerschlagen werden muß, ehe der Geist frei wird.

## Adam Zirkel Gültigkeit und Unauflöslichkeit der Ehe

Häufigere  
Nichtigerklärungen

### I. Das geltende Recht

*Im folgenden Beitrag faßt ein Kanonist seine theologischen, kirchenrechtlichen und pastoralen Überlegungen zur Unauflöslichkeit der Ehe und seine praktischen Vorschläge in drei Thesen zusammen: die Kirche kann und soll mehr Ehen für nichtig erklären; wiederverheiratete Geschiedene sollen nicht grundsätzlich von den Sakramenten ausgeschlossen werden; auch gültige Ehen können zu bestehen aufhören. red*

*A. Die Kirche kann eine gescheiterte Ehe in weit mehr Fällen als im kirchlichen Gesetzbuch vorgesehen, aber ohne Verstoß gegen göttliches Recht und im Einklang mit anerkannten Rechtsgrundsätzen für nichtig erklären, wenn einem Partner bei der Eheschließung die erforderliche Reife, Erkenntnis, Freiheit oder Ehesfähigkeit gefehlt hat.*

Die Nichtigkeitstatbestände des geltenden Rechts sind sehr eng gefaßt. Ein Mann kann schon mit 16, eine Frau schon mit 14 Jahren gültig eine Ehe schließen (c. 1067 §1 CIC). Wegen Unkenntnis ist die Ehe nur dann nichtig, wenn die Partner nicht wissen, daß die Ehe eine dauernde Gemeinschaft zwischen Mann und Frau zur Zeugung von Nachkommenschaft ist. Nach dem Eintritt der Geschlechtsreife wird dieses Wissen vermutet (c. 1082). Nur ein Irrtum in der Person macht die Ehe nichtig; ein Irrtum über die Eigenschaft einer Person nur dann, wenn er auf einen Irrtum in der Person selbst hinausläuft oder wenn eine freie Person die Ehe mit einer Person schließt, die sie für frei hält, während diese in Wirklichkeit dem Sklavenstand im eigentlichen Sinne angehört – ein Fall, der heute praktisch nie vorkommt (c. 1083). Eine aus Furcht geschlossene Ehe ist nur dann nichtig, wenn die Furcht schwer war, durch eine freie Ursache, also durch eine Drohung ausgelöst worden ist, die Drohung ungerecht und die Zwangslage so war, daß sich der Gezwungene nur durch die Eheschließung aus ihr befreien konnte. Alle diese Voraussetzungen müssen zusammen erfüllt sein (c. 1087). Bei dieser engen Fassung der Nichtigkeitsgründe sind kirchliche Nichtigkeitserklärungen verhältnismäßig selten.



## II. Ansätze zu einer Weiterentwicklung des geltenden Rechts

### 1. Gesetzliche Gültigkeitsvoraussetzungen für sonstige Rechtsakte

Kann die Kirche nicht in einem weiteren Umfang als bisher gescheiterte Ehen für nichtig erklären, die schon von Anfang an den Keim des Zerfalls in sich tragen? Verschiedene Ansätze des geltenden Rechts und der Lehre legen es nahe, daß sie dies tatsächlich kann.

Es ist bemerkenswert, daß nach dem geltenden Kirchenrecht bei anderen Rechtsakten ein Mangel an Reife, Erkenntnis oder Freiheit in viel weiterem Umfang die Gültigkeit beeinträchtigt als bei der Eheschließung. So kann man erst mit 21 Jahren gültig ewige Profesß ablegen (c. 572 §1 n. 1; c. 573). Selbst ein unwesentlicher Irrtum, also insbesondere ein Irrtum im Beweggrund, führt zur Anfechtbarkeit eines Vertrages (c. 104). Der Verzicht auf ein Kirchenamt ist nichtig, wenn er durch arglistige Täuschung veranlaßt worden ist (c. 185); dasselbe gilt für den Eintritt in das Noviziat und für die Ablegung des Ordensprofesß (c. 542 n. 1; c. 572 § 1 n. 4). Zur Ungültigkeit einiger Akte oder wenigstens zur Möglichkeit der Befreiung von den daraus sich ergebenden Verpflichtungen genügt es, daß diese Akte aus schwerer Furcht vorgenommen worden sind, ohne daß die übrigen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, von denen die Ungültigkeit einer durch schwere Furcht erzwungenen Eheschließung abhängt; es handelt sich um den Eid, den Eintritt ins Noviziat, die Ablegung der Ordensprofesß, den Empfang höherer Weihen und den Verzicht auf ein kirchliches Amt (cc. 1372 § 2; 542 n. 1; 572 § 1 n. 4; 214; 185). Schwere Furcht und Ungerechtigkeit der sie verursachenden Drohung genügen, um die Nichtigkeit eines Gelübdes zu begründen (c. 1307 § 3.) Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Rechtsakt im allgemeinen durch Klage angefochten werden (c. 103 § 2).

Warum beurteilt die Kirche eine Ehe, die ein noch nicht 21jähriger abschließt, als gültig, die ewige Profesß hingegen vor dem vollendeten 21. Lebensjahr als ungültig? Die Ehe entspricht der menschlichen Natur mehr als die Profesß, und tatsächlich wollen viele schon vor ihrem 21. Lebensjahr heiraten und tun es auch, wenngleich die erforderliche Altersreife in manchen Fällen durchaus fehlen kann.

Warum wirkt sich nach dem kirchlichen Recht bei der Eheschließung der Irrtum oder die Furcht in weit geringerem Umfang auf die Gültigkeit der Ehe aus als bei den übrigen Rechtsakten? Was den Irrtum betrifft, so könnte man denken: Jede Ehe ist notwendig ein Risiko, das keinem abgenommen werden kann. Aber tatsächlich kommt es vor, daß jemand infolge eines Irrtums eine Ehe schließt, die er bei Kenntnis der Sachlage nicht geschlossen hätte: Ein Mann heiratet ein Mädchen nur deshalb, weil er überzeugt ist,



daß es von ihm geschwängert ist, während es in Wirklichkeit überhaupt nicht oder jedenfalls nicht von ihm schwanger ist; eine Frau heiratet einen Mann, ohne zu wissen, daß er eine schwere, vererbliche Krankheit hat. Man kann gewiß darüber streiten, ob die Kirche durch ihre Gesetzgebung oder Rechtsprechung solche Irrtümer als Nichtigkeitsgründe anerkennen soll; man kann aber nicht behaupten, daß sie durch göttliches Recht daran gehindert wäre, wo sie doch den Irrtum über den Sklavenstand als Nichtigkeitsgrund behandelt. So treten auch Kanonisten dafür ein, daß jedenfalls der durch arglistige Täuschung verursachte Irrtum als Nichtigkeitsgrund eingeführt werden soll.

Daß die Kirche bei der Eheschließung im Falle eines Mangels an Reife, Erkenntnis oder Freiheit mindestens in gleichem Umfang wie bei den übrigen genannten Rechtsakten die Gültigkeit ausschließen könnte und sollte, ja sogar noch mehr als bei diesen anderen Akten, ergibt sich aus einem weiteren Grund: Die aus diesen Akten sich ergebenden Bindungen können — etwa durch Laisierung — gnadenweise erlassen werden, selbst wenn sie ohne anfänglichen Konsensmangel voll gültig übernommen worden sind, wogegen die Ehe unauflöslich ist. Nach einem anerkannten Grundsatz der Rota ist zu einer gültigen Eheschließung eine größere Freiheit und Überlegung erforderlich als bei anderen Verträgen, da die Ehe ein belastender Vertrag (*pactum onerosum*) ist, von dem Wohl und Wehe des ganzen Lebens abhängt<sup>1</sup>.

Die folgerichtige Anwendung dieses Grundsatzes würde ergeben, daß viel mehr Ehen wegen fehlender Altersreife (Frühehen) und wegen sonstiger Konsensmängel nichtig sind als nach der üblichen Lehre und Praxis.

## 2. Nichtigkeit der Ehe wegen Zwang und Furcht

Selbst wenn wir uns mit dem derzeitigen Umfang des Nichtigkeitstatbestandes bei Zwang und Furcht begnügen, so ergibt sich eine bemerkenswerte Folgerung schon aus der bloßen Tatsache, daß Zwang und Furcht überhaupt als Grund für die Nichtigkeit einer Ehe anerkannt wird. Warum kann eigentlich auch der Partner des gezwungenen Teils die Nichtigkeit der Ehe geltend machen? Wieso kann er sich auf eine Furcht berufen, die nicht er, sondern der andere Teil erlitten hat? Man könnte zunächst antworten: Zwang und Furcht machen die Ehe nichtig, und es liege ja im Wesen der Nichtigkeit, daß beide Vertragspartner sie geltend machen könnten. Das ist eine zwar richtige, aber nur formalrechtliche und daher ungenügende Auskunft. Warum behandelt

<sup>1</sup> SRR 28. 6. 1965, *DirEcll* 76 (1965) II 309, zit. bei *U. Mosiek*, *Neue Entscheidungen der SR Rota in Ehesachen: ÖAfKR* 19 (1968) 213 Anm. 13.



denn das kirchliche Recht die durch Furcht erzwungene Ehe nicht nur als anfechtbar oder aufhebbar, so daß sie bis zur Anfechtung oder Aufhebung gültig wäre — wie andere Rechtsakte des bürgerlichen oder kirchlichen Rechts —, sondern als von Anfang an nichtig? Es wäre noch einmal ungenügend, wenn man darauf nur antworten wollte: Wegen der Unauflöslichkeit der Ehe komme keine Anfechtbarkeit in Frage. Warum entscheidet sich die Kirche für Nichtigkeit statt für Gültigkeit? Etwa nur, weil sie dem Gezwungenen helfen will? Hilft sie dann dem anderen Teil nur widerwillig unter dem Zwang einer (wirklichen oder vermeintlichen) rechtlichen Logik? Gewiß nicht. Es ist auch dem freien Partner nicht zuzumuten, in einer Ehe zu verharren, die der andere Teil gar nicht personal vollziehen kann, weil er zu dieser Ehe gezwungen worden ist und seinen Widerwillen auch später nicht aufgeben kann oder jedenfalls tatsächlich nicht aufgibt.

Der eigentliche Grund für die Nichtigkeit der erzwungenen Ehe ist also nicht nur der Konsensmangel an sich, sondern die durch den Konsensmangel bedingte Unmöglichkeit des Vertragsgegenstandes, nämlich der personalen Lebensgemeinschaft. Nur so wird es recht verständlich, daß auch der nicht gezwungene Teil die Nichtigkeit geltend machen kann. Ähnlich dürfte es bei der Geisteskrankheit sein. Sie wird zwar in der Kanonistik als Konsensmangel, nämlich als Mangel des Vernunftgebrauchs verstanden. Richtiger dürfte es sein, die Unfähigkeit zu personaler Lebensgemeinschaft und damit die Unmöglichkeit des Vertragsgegenstandes als eigentlichen Grund der Nichtigkeit zu verstehen, ähnlich wie die Impotenz als Unfähigkeit zum körperlichen Vollzug der Ehe die Eheschließung nichtig macht. — Wenn das aber richtig ist, so kann man fragen: Gibt es nicht neben Zwang, Geisteskrankheit und Impotenz noch andere Ursachen, die eine dem Wesen der Ehe entsprechende personale Lebensgemeinschaft von vornherein absolut oder jedenfalls mit diesem Partner für immer oder auf unabsehbare Zeit unmöglich machen? Und könnte die Kirche nicht solche typischen Ursachen als Nichtigkeitsgründe anerkennen?

### 3. „Moralische Impotenz“

Im Zusammenhang mit der Nichtigkeit einer Ehe wegen eines positiven Willensaktes gegen die Wesenseigenschaft der Einheit — d. h. wegen des Ausschlusses der Treue — führt die Rota in zwei Urteilen sinngemäß aus: Manche Menschen sind infolge einer Milieuschädigung oder eines unsittlichen Lebens so verdorben, daß sie an einer zwar nicht physischen, wohl aber an einer gewissen „moralischen Impotenz“ leiden und auf diese Weise zur Ehe unfähig sind, Menschen, denen nicht nur dem Willen nach, sondern auch dem Verstand nach



jeder Sinn für eheliche Zucht abgeht. Eine solche Verdorbenheit stellt zwar für sich allein noch keinen Beweis für einen Willensmangel dar, kann aber wohl als Beweisstütze dienen<sup>2</sup>.

Diese Ausführungen sind einigermaßen verwirrend. Die Rota will einerseits nicht einen neuen Nichtigkeitsgrund – „moralische Impotenz“ – einführen, sondern sieht den Nichtigkeitsgrund, um den es geht, in dem Willensmangel beim Eheschließungsakt, nämlich im Ausschluß der Treue. Sie betrachtet den mit dem Stichwort „moralische Impotenz“ zusammengefaßten Sachverhalt als Beweisstütze für diesen Willensmangel. Andererseits vergleicht sie den gemeinten Sachverhalt ausdrücklich – wenn auch abgeschwächt durch „quadam“ – mit der (physischen) Impotenz, die ja nicht nur ein *Indiz* für einen Nichtigkeitsgrund, sondern selbst ein Nichtigkeitsgrund ist. Aber es ist auch von der Sache selbst her schwer verständlich, wie jemand einerseits im Falle einer solchen Verdorbenheit durch eine moralische Impotenz zur Ehe unfähig (*inhabilis*) sein kann und andererseits diese Impotenz und Unfähigkeit nur eine Beweisstütze für den positiven Willensakt ist, durch den ein Vorbehalt gegen die Treue gesetzt wird und der selbst erst die Nichtigkeit konstituiert. Hiernach müßte es nach der Rota also möglich sein, daß trotz dieser moralischen Impotenz (Unfähigkeit) ein gültiger Ehewille und eine gültige Ehe vorhanden ist. Aber wie kann jemand, der *ex supposito* zur Ehe unfähig ist, eine gültige Ehe schließen? Gewiß kann ein auf die angedeutete Weise verdorbener Ehewerber sich bewußt und ausdrücklich vornehmen, treu zu sein – aber läge es dann nicht in der Konsequenz des beschriebenen Sachverhalts, daß dieser an sich gut gemeinte Vorsatz wegen der Haltlosigkeit des Betreffenden wirkungslos und die Ehe wegen Unmöglichkeit des Vertragsgegenstandes nichtig ist?

4. Sittliche  
Zurechenbarkeit  
unsittlicher Akte  
und rechtliche  
Zurechenbarkeit  
von Rechtsakten

Nach einem anerkannten Grundsatz der Rota ist zur gültigen Eheschließung ein größeres Urteilsvermögen (*iudicii discretio*) erforderlich als zu einer schweren Sünde<sup>3</sup>. In der kirchenrechtlichen Praxis ist dieser Grundsatz zwar nicht folgerichtig durchgeführt; an seiner Richtigkeit ist aber nicht zu zweifeln, und in dem Maße die herrschende Praxis ihn nicht anwendet, ist sie von der vollkommenen Gerechtigkeit entfernt. Um diesen Grundsatz folgerichtig durchzuführen, muß der Kanonist mit dem Moralisten Schritt halten, wenn dieser mit Hilfe der Einsichten der Anthropologie die Voraussetzungen der Zurechenbarkeit einer unsittlichen Hand-

<sup>2</sup> SRR 21. 2. 1948 n. 5 vol. 40 p. 64; SRR 25. 11. 1959 n. 6 vol. 51 p. 547.

<sup>3</sup> SRR 28. 6. 1965 aaO.



lung zu bestimmen versucht. Nun nimmt der Moralist heute in einem sehr beträchtlichen Umfang bei einer an sich schweren Verfehlung eine Minderung der Schuld an und verneint eine schwere Sünde „ex imperfectione actus“, nicht nur in jedem Fall einer schweren Furcht, auch wenn sie nicht die Merkmale des c. 1087 § 1 aufweist, sondern auch bei einem mehr oder minder starken „Druck“ der Veranlagung, der persönlichen Vergangenheit, der Umweltbedingungen usw.<sup>4</sup> Schon in den bisher genannten Ansätzen wurde mehrfach angedeutet, daß zu einer gültigen Eheschließung an die Reife der Eheserber und an ihre Freiheit von Irrtum und Zwang beim Ehekonsens besondere Anforderungen gestellt werden müssen, weil der Ehe eine Eigenart zukommt, durch die sie sich von sonstigen Rechtshandlungen unterscheidet. Diese Eigenart soll noch einmal ausdrücklich hervorgehoben werden. Die Ehe ist eine personale Lebensgemeinschaft. Das II. Vatikanische Konzil – in dieser Hinsicht vorbereitet durch die Ehe-Enzyklika *Casti connubii* – weist auf die Bedeutung der ehelichen Liebe hin<sup>5</sup>. Trotz ihrer Allgemeinheit und ihrer nicht unmittelbar rechtlichen Zielsetzung sind diese Aussagen für die Auslegung des kirchlichen Eherechts nicht ohne Bedeutung. Zieht man die rechtlichen Folgerungen aus dem personalen Eheverständnis, so ergibt sich auch: Ist jemand wegen besonderer Unreife und sonstiger Mängel in der Anlage, der Erziehung, des Milieus und der eigenen sittlichen Lebensführung unfähig zu einer so verstandenen Ehe, insbesondere zur ehelichen Treue, so kann dieser Unfähigkeit bei der Beurteilung der Gültigkeit nicht weniger Bedeutung zukommen als der Unfähigkeit zum Vollzug des ehelichen Aktes. Gewiß kann man nicht alle Merkmale einer gegliückten, vollkommenen Ehe oder die Voraussetzungen dazu zu rechtlichen Gültigkeitsbedingungen erheben. Wollte man aber in Hinsicht auf die Ehefähigkeit zu einer gültigen Ehe nicht mehr fordern, als daß die Eheserber imstande sind, ihre Geschlechtsteile zu vereinigen, so wäre dies eine auch für die Rechtsordnung unerträglich primitive, weil minimalistische und biologistische Eheauffassung.

#### 5. Ehe als personale Lebensgemeinschaft

#### 6. Heutige Einsichten in die Voraussetzungen der Ehefähigkeit

Die bisherigen Überlegungen haben ergeben, daß das geltende Kirchenrecht der Sache nach Unfähigkeit zur ehelichen Lebensgemeinschaft und damit Unmöglichkeit des Vertragsgegenstandes in manchen Fällen als Nichtigkeitsgrund anerkennt: Geisteskrankheit (absolute Eheunfähigkeit), Impotenz

<sup>4</sup> Vgl. F. J. Steinmetz, *Freiheit – Gesetz – Sünde*, bes. den Abschnitt „Freiheit und Unfreiheit in unseren Handlungen“, wo die Arbeiten von Monden und Oraison zusammengefaßt werden: *GuL* 43 (1970) 65–67.

<sup>5</sup> *Gaudium et spes* nn. 49 und 50.



(absolute oder relative Eheunfähigkeit), in einem gewissen Sinne Zwang und Furcht bei der Eheschließung (relative Eheunfähigkeit). Heute weiß man, daß auch andere Ursachen Eheunfähigkeit bewirken können, wobei dieser Ausdruck zunächst einmal in einem unjuristischen Sinn verstanden werden soll. Aus Mangel an eigener Sachkunde beschränken wir uns auf einige Zitate: „Daß die persönliche Ehefähigkeit nicht wie das Wetter über einen Menschen kommt, vielmehr eine ganze Reihe von Voraussetzungen oder Bedingungen hat, wurde zwar von manchen geahnt, von einigen gewußt, aber generell selten erwogen oder überprüft . . . Die Schwester ist die zweite (werdende) Frau im Leben des Jungen, der sich von der ersten Frau – seiner Mutter – lösen muß, wenn er ehefähig werden will. Die Schwester, als Frau im Werden, kann und muß ihm in diesem Sichlösen helfen. Der Bruder ist der zweite Mann im Leben des Mädchens, an dem sie sieht, wie ein Mann allmählich reift. Der Vater, als erster Mann im Leben seiner Tochter und seines Sohnes, sollte der gereifte Mann sein, der die Kinder von der Mutter, seiner Ehefrau, ablösen, seelisch ‚entbinden‘ hilft. Der Weg zur Ehefähigkeit der Söhne und Töchter führt über das ausreichende Erlebnis der Geschwister, weil das Sichlösen von den Eltern ohne dieses Erlebnis der Geschwister erschwert oder verhindert wird . . . Da jeder Mensch in seinem Reifungsprozeß Brüder und Schwestern erleben, bejahen muß und darum haben sollte, sucht er sie, wenn sie ihm in seinem Daheim fehlen oder nicht genehm sind. Die Mehrzahl der ersten Bekanntschaften wollen – in der Regel unbewußt – das fehlende oder mangelhafte Geschwister-Erlebnis nachholen oder kompensieren . . . Aus diesen Fakten oder Daten wird in manchen Ehen die unverhofft aufbrechende Krise verständlich, wenn nämlich die projektive Erwartung an den Partner unerfüllt bleibt, weil sie nicht erfüllt werden konnte . . . Wenn anerkannt werden muß, daß es heute weit mehr junge Menschen im heiratsfähigen Alter mit ganz erheblichen persönlichen Reifungsrückständen gibt als je zuvor, wenn feststeht, daß ein bedeutender Teil von ihnen mit geradezu magischen Erwartungen in die Ehe eintritt und die Deckung des Nachholbedarfs von ihr erhofft, so wird man diese Fakten schwerlich als normal bezeichnen können“<sup>6</sup>.

Wenn diese Ausführungen im wesentlichen zutreffen, so ergibt sich die Frage, ob das kirchliche Eherecht die genannten Tatsachen und Zusammenhänge ignorieren darf, wenn es um die Gültigkeit einer Ehe geht. Wenn durch die in Frage stehenden Reifungsmängel nicht das Zustandekommen einer

<sup>6</sup> W. Heinen, *Wie die Ehe gelingen kann*: A. Beckel (Hrsg.), *Ehe im Umbruch*, Münster 1969, S. 58, 64–68.



dem Wesen der Ehe entsprechenden personalen Lebensgemeinschaft, sondern nur die Vollkommenheit einer Ehe verhindert wird, so sind diese Mängel in der Tat rechtlich ohne Bedeutung; andernfalls darf und soll das kirchliche Eherecht diese Mängel bei der Beurteilung der Gültigkeit einer Ehe berücksichtigen.

#### 7. Göttliches und kirchliches Recht

Es ist nun zu fragen, ob die Kirche denn durch ihr Recht die Gültigkeit der Ehe so weitgehend von so schwer faßbaren subjektiven Erfordernissen abhängig machen kann, ohne in den Bereich des göttlichen Rechtes einzugreifen. Dies ist zu bejahen; denn die genauere Abgrenzung der Form- und Willensmängel und der trennenden Ehehindernisse, die eine gültige Ehe nicht zustandekommen lassen, ist sicher nicht göttlichen, sondern kirchlichen Rechtes. Wenn die Kirche eine Eheschließungsform vorschreibt, dann macht sie die Gültigkeit der Ehe von einem Umstand abhängig, der dem Wesen der Ehe nach äußerlich ist. Umso mehr kann sie die erforderliche Altersreife, die Ehefähigkeit und die Anforderung an den Ehekonsens abgrenzen, also die Gültigkeit der Ehe von Voraussetzungen abhängig machen, die dem Wesen der Ehe entsprechen.

#### 8. Grundsätzliche Unsicherheit des Urteils über die Gültigkeit einer (gescheiterten) Ehe

Das Entstehen einer dem Wesen der Ehe entsprechenden personalen Lebensgemeinschaft ist also aus mannigfachen Gründen von Anfang an ausgeschlossen, sei es, weil der Ehwille mangelhaft ist, sei es, weil einem Ehemann menschliche Mängel anhaften. Scheitert eine Ehe, so entsteht die Frage: Welche der angedeuteten Mängel läßt Gott als „Nichtigkeitsgründe“ gelten und welche nicht? Eine sichere Antwort auf diese Frage ist schon im allgemeinen (in abstracto) sehr schwer; sie ist für den Einzelfall noch schwerer. Die Ehe ist zwar unauflöslich. Aber wenn die zwischen Titius und Claudia kirchenrechtlich gültige Ehe nach einem Jahr scheitert und beide eine neue Ehe eingehen, so kann niemand mit absoluter Sicherheit sagen, ob sie dadurch schwer schuldig werden. Es gibt nämlich mindestens drei Unsicherheitsfaktoren:

- a) Wie ist die Tragweite dieses Rechtssatzes abzugrenzen?
- b) Unter welchen Voraussetzungen kommt eine vor Gott für immer verpflichtende Ehe zustande?
- c) Sind die beiden vorher ermittelten abstrakten Sätze auf Titius und Claudia anwendbar?

Die Wissenschaften vom Menschen vermitteln uns heute eine Ahnung von den Abgründen der menschlichen Psyche und wecken so ein neues Verständnis für die biblische Mahnung: Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet! Freilich ist damit nicht gemeint, daß die Kirche sich über



die Gültigkeit einer Ehe überhaupt kein Urteil erlauben dürfe. Sie muß nun einmal mit ihren jeweils vorhandenen Einsichten über das Zustandekommen einer gültigen Ehe auskommen und dementsprechend eine Entscheidung fällen. Aber das Wissen um die angedeutete Unsicherheit wird sie zur Zurückhaltung veranlassen, so daß sie möglicherweise auch dann eine Nichtigkeit zugibt, wo kein sicherer Beweis, sondern nur Anzeichen dafür vorhanden sind. Der bisherige Rechtssatz: „In dubio pro vinculo“ kann ohne Verstoß gegen göttliches Recht ersetzt werden durch den Satz: „In dubio pro homine“.

#### 9. Mögliche Diskrepanz zwischen dem positiven und dem vor-positiven Kirchenrecht

Eine Ehe kann wegen eines Konsensmangels oder wegen Eheunfähigkeit (Unmöglichkeit des Vertragsgegenstandes) nichtig sein, obwohl das positive Recht den Konsensmangel oder die Eheunfähigkeit dieser Art (noch) nicht als Nichtigkeitsgrund erkennt und anerkennt. Dabei hat es wohl wenig Sinn, zwischen einem Konsensmangel oder einer Eheunfähigkeit des Naturrechts einerseits und des positiven Rechts andererseits zu unterscheiden. Denn jeder vom positiven Recht als Nichtigkeitsgrund erkannte und anerkannte Konsensmangel oder jede solche Eheunfähigkeit kann nicht willkürlich dekretiert werden, sondern muß in der Sache selbst begründet sein. Ein an sich vorhandener Konsensmangel oder eine Eheunfähigkeit kann im geltenden Recht noch keine oder eine unzureichende Ausprägung gefunden haben. Das geltende Kirchenrecht steht dann in einer Spannung zu den berechtigten Belangen der von dieser Unvollkommenheit betroffenen Personen. Diese Spannung muß auf beiden Seiten ausgehalten und nach Möglichkeit ausgeglichen werden. Auf diesen Sachverhalt kann man einige Grundsätze analog anwenden, die in dem Schreiben der deutschen Bischöfe vom 22. September 1967 an alle, die mit der Glaubensverkündigung beauftragt sind, ausgesprochen sind. Es handelt sich um die Abschnitte Nr. 17–21 über die kirchliche Lehrautorität und die Möglichkeit des Irrtums. Wenn schon die Möglichkeit eines Irrtums kirchlicher Lehraussagen eingeräumt wird, dann folgt daraus erst recht die Möglichkeit eines „Noch-nicht-Wissens“ des kirchlichen Lehramts. Was aber beim Lehramt ein Noch-nicht-Wissen ist — ein Schweigen —, das ist im Recht eine Rechtslücke, ein fehlender Rechtssatz. Nun wirkt sich aber ein fehlender Rechtssatz über einen bestimmten Konsensmangel oder eine Eheunfähigkeit praktisch so aus, wie wenn die Geltung dieses Mangels positiv geleugnet würde; denn solange das Kirchenrecht diesen Mangel nicht als Nichtigkeitsgrund anerkennt, wird die von diesem Mangel behaftete Ehe als gültig behandelt und läßt sich auch nicht für nichtig erklären.



Zulassung  
zu den  
Sakramenten

B. Nicht allen, die nach einer gültig geschlossenen Ehe geschieden und wieder verheiratet sind, fehlt notwendig die zum Empfang des Bußsakramentes und zur Teilnahme am Herrenmahl erforderliche Disposition. Die Kirche kann die Disponierten zu diesen Sakramenten zulassen.

Wer sich einer Todsünde bewußt ist, darf erst nach dem Empfang des Bußsakramentes zum Tisch des Herrn gehen (c. 856). Nur wer disponiert ist, also die erforderliche Bußgesinnung hat, kann von einer Sünde absolviert werden (vgl. c. 886).

Wer nach dem Scheitern einer gültig geschlossenen Ehe eine zweite Ehe eingeht (attentiert), verletzt das entgegenstehende Eheband. Es ist jedoch bedenklich, unter Berufung auf das in allen Fällen gleiche rechtliche Eheband den objektiven Unrechtsgehalt der Wiederverheiratung in allen Fällen gleich zu bewerten. Der Ehemann, der an einer anderen Frau Gefallen findet, die Scheidung durchsetzt und diese Frau heiratet, verletzt ein Gebot, das ebenso streng verpflichtet, wie das Gebot: Du sollst nicht töten. Das von ihm verletzte Gebot ist keine bloße Idealforderung und kein Zielgebot, sondern ein rechtlich und sittlich streng verpflichtendes Gebot, das sechste Gebot des Dekalogs. Die Frau, die nach kurzer, kinderloser Ehe von ihrem Mann verlassen wird, soll zwar auch keine neue Ehe schließen. Tut sie es aber dennoch, so ist schon ihr objektives Tun anders zu bewerten als das Tun des Mannes im ersten Fall. Sie bleibt zwar hinter einer Hochforderung des Neuen Bundes zurück, aber diese Hochforderung kann sehr wohl auf eine Linie gestellt werden mit den (übrigen) Forderungen der Bergpredigt, etwa dem Gebot der Feindesliebe, des Verzichtes auf Notwehr, der Unterlassung des Schwörens usw.

So ist ernsthaft damit zu rechnen, daß eine Wiederverheiratung nach Scheidung unter Umständen schon objektiv keine schwere Sünde ist. Andererseits ist die Kirche berechtigt, die neutestamentliche Hochforderung, nach einer gescheiterten Ehe zu Lebzeiten des anderen Ehegatten keine neue Ehe mehr zu schließen, zu einem Gebot im strengen Sinn zu verstärken.

Diese Deutung würde sich gut vertragen mit der tridentinischen Lehräußerung über die Unauflöslichkeit der Ehe. Das Tridentinum hat mit Rücksicht auf die Orientalen nicht den verurteilt, der die Möglichkeit einer zweiten Eheschließung bei Lebzeiten des anderen Ehegatten behauptet; vielmehr richtet sich die Verurteilung (nur) gegen den, der sagt, „daß die Kirche irre, wenn sie mit dem Evangelium und dem Apostel gelehrt hat und lehrt, das Eheband könne nicht



wegen Ehebruchs eines Gatten aufgelöst werden; keiner der beiden, auch nicht der schuldlose Teil, der keinen Anlaß zum Ehebruch gegeben hat, könne bei Lebzeiten des anderen Ehegatten eine zweite Ehe schließen . . .“<sup>7</sup>.

Solange die Kirche das Verbot der Wiederverheiratung als streng verpflichtendes Gesetz im eigentlichen Sinn anerkannt wissen will, kann ein Verstoß in der Tat als Verstoß gegen die gesetzlich verstärkte Weisung Jesu ein schweres Unrecht sein. Aber die Kirche kann sich auch damit begnügen, auf diesem Verbot nicht strenger zu bestehen als auf den übrigen Weisungen der Bergpredigt Jesu. Sie kann ein göttliches Zielgebot, das sie in einer früheren geschichtlichen Phase aus pastoralem Ermessen zu einem kirchlichen Erfüllungsgesetz verschärft hat, in einer späteren Phase der Entwicklung wiederum aus pastoralem Ermessen auf den ursprünglichen Sinn zurückführen.

Selbst wenn die Wiederverheiratung der Frau im oben skizzierten Fall objektiv ein schweres Unrecht wäre, so muß sie noch keine Todssünde sein. Zu einer Todssünde gehören volle Erkenntnis und Freiheit. Die volle Erkenntnis ist noch nicht notwendig dadurch gegeben, daß einem, der vor der Wiederverheiratung steht, gesagt wird, das sei eine Todssünde. Die Tat ist nur dann schwer sündhaft, wenn der Täter sie selbst als Unrecht empfindet.

Daran aber kann es bei der Eingehung einer zweiten Ehe fehlen. Ebenso kann die volle Freiheit ausgeschlossen oder gemindert sein, etwa wenn die Einsamkeit als schwere Belastung empfunden wird, an der der Verlassene zu zerbrechen meint.

Wie aber, wenn die Eingehung der neuen Ehe schwere Schuld ist? Nehmen wir an: Eine Ehe, die drei Jahre gedauert hat und kinderlos geblieben ist, wird geschieden. Der Mann ist schuld am Scheitern der Ehe, weil er untreu geworden ist. Er heiratet nun entsprechend seiner vorgefaßten Absicht die Frau, mit der er schon die erste Ehe gebrochen hat. Auch die verlassene Frau heiratet wieder. Nach zehn Jahren sind aus den beiden neuen dauerhaften Ehen je drei und vier Kinder hervorgegangen. — Kann nunmehr der Mann zu den Sakramenten zugelassen werden, wenn er die zweite Ehe fortsetzt? Kann er unter dieser Voraussetzung die zum Empfang des Bußsakramentes erforderliche Disposition haben? Kann er sich von seiner früheren Schuld distanzieren und dennoch die zweite Ehe fortsetzen? Das ist nicht unbedingt ausgeschlossen. Die Frage hängt davon ab, ob er bereit ist, die aus der ersten Ehe sich ergebenden und noch bestehenden Ver-

<sup>7</sup> DS 1807; siehe auch die dortige Fußnote.



pflichtungen zu erfüllen. Aber welche Verpflichtung besteht noch? Die Verpflichtung zur ehelichen Gemeinschaft mit der ersten Frau ist (moralisch) unerfüllbar geworden: Nicht nur, weil die erste Frau bei ihrer nunmehrigen Familie bleiben will und muß, sondern auch, weil er für seine eigene neue Familie da sein muß. Verzicht auf die ehelichen Akte? Daran würden er und seine zweite Frau normalerweise menschlich zerbrechen oder die zweite Ehe würde zum Schaden der Kinder ebenfalls scheitern. Ist aber eine aus der ersten Ehe sich ergebende erfüllbare Verpflichtung nicht mehr vorhanden, so erscheint eine echte Umkehrgesinnung des Mannes auch bei Fortsetzung der zweiten Ehe nicht ausgeschlossen.

Ob die Kirche aus disziplinären Gründen den Zugang zum Tisch des Herrn verweigern will, ist eine Sache des pastoralen Ermessens. Ein Verbot göttlichen Rechtes besteht nicht. Die Bestimmungen über Infamie (cc. 2356, 855 § 1) sind kirchlichen Rechtes. Im übrigen gibt es Geschiedene und Wieder-verheiratete, die einen guten Ruf haben und deren Ausschluß von den Sakramenten von den Leuten bedauert wird.

Rechtliche  
Beendigung  
gescheiterter Ehen

*C. Es ist eine offene Frage, ob eine endgültig gescheiterte Ehe noch rechtlich besteht, wenn die Kirche die Fortsetzung einer zweiten Ehe anerkennt, nachdem die Erfüllung der aus der ersten Ehe sich ergebenden Verpflichtungen moralisch unmöglich geworden ist.*

Auf die Exegese der einschlägigen neutestamentlichen Texte zur Unauflöslichkeit der Ehe, auf die patristischen Zeugnisse, auf die Praxis der Kirche in den ersten Jahrhunderten, auf die Praxis der Orientalen, auf die Entstehungsgeschichte der kirchenamtlichen Aussagen über die Unauflöslichkeit der Ehe und auf die Auslegung dieser Aussagen im Licht dieser Entstehungsgeschichte kann hier nicht eingegangen werden. Diese genannten Daten sind jedoch wichtiger als die folgenden Überlegungen und stellen selbst eine schon fast ausreichende Begründung für die Berechtigung der „offenen“ Frage dar. Im folgenden geht es im wesentlichen nur um den Versuch nachzuweisen, daß diese Frage durch die Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe noch nicht entschieden ist.

I. Das Eheband (c. 1110)

Im üblichen Verständnis der Lehre von der absoluten Unauflöslichkeit der gültigen und vollzogenen Ehe unter Getauften wird unreflektiert ein Vorstellungsmodell „mitgelesen“ oder „mitgehört“, das als reflektiertes von den kirchenamtlichen Aussagen zu unterscheiden und dessen Berechtigung von diesen kirchenamtlichen Aussagen nicht verbürgt ist. Aus diesem Vorstellungsmodell werden dann in einer fragwürdi-



gen Methode, die man in der Theologie „Konklusionstheologie“, in der Rechtswissenschaft „Begriffsjurisprudenz“ nennt, Folgerungen abgeleitet, die vom wahren Sinn der Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe nicht mehr getragen werden. Es ist die Vorstellung vom Eheband, insofern es in einem unberechtigten körperweltlichen Denken nach der Art eines unzerreißbaren Bandes gedacht wird, das durch die gültige Eheschließung und nur durch sie entsteht. Das Richtige an dieser Vorstellung besteht darin, daß die Gatten einander zur Treue verpflichtet sind und daß sie weder durch gegenseitige Vereinbarung noch durch den Staat oder die Kirche von dieser Verpflichtung entbunden werden können. Diese Verpflichtung unterliegt aber denselben immanenten Grenzen wie jede andere. Davon wird noch zu reden sein. Zunächst ist die Fragwürdigkeit der üblichen Vorstellung vom rechtlichen Eheband zu zeigen.

Ein Mann geht in die Ehe mit der (beweisbaren, weil geäußerten) Absicht, es einmal zu probieren und sich im Falle eines Mißlingens wieder scheiden zu lassen. Der Ehewille der Frau ist frei von Mängeln. Trotz seines Vorbehaltes müht sich der Mann erfolgreich um eine gute Ehe, ohne daß es freilich zu einer ausreichenden Konvalidation kommt. Nach drei Ehejahren jedoch verliebt sich die Frau in einen anderen Mann und wird untreu. Daran scheitert die Ehe. Gegen den anfänglichen Widerstand des Mannes setzt die Frau die Scheidung durch. Sie klagt vor dem kirchlichen Gericht auf Nichtigkeit der Ehe, weil der Mann sich die Scheidung vorbehalten habe.

Die Klage der Frau wird Erfolg haben. Es soll hier nicht erörtert werden, ob dieses Ergebnis als solches zu billigen ist. Jedenfalls ist die Begründung, mit der dieser Fall gelöst wird, fragwürdig: Der Konsensmangel des Mannes mache die Ehe ungültig, daher komme kein Eheband zustande; aus welchem Grund die nur tatsächlich, aber nicht rechtlich bestehende Ehe scheitere, könne auf die Nichtigkeitserklärung keinen Einfluß haben. — Das klingt auf den ersten Blick einleuchtend, ist es aber in Wirklichkeit nicht. Kommt durch die mit dem Konsensmangel behaftete Eheschließung wirklich keine Bindung zustande? Der Kanonist wird zwar zugeben, daß — spätestens nach einiger Dauer der Ehe, auf jeden Fall, wenn ein Kind aus der Ehe hervorgegangen ist — eine sittliche Bindung auf beiden Seiten besteht, d. h. eine sittliche Verpflichtung zu dauernder Lebensgemeinschaft. Ein rechtliches Eheband aber und damit eine rechtliche Unauflöslichkeit wird gelegnet. Aber hat das wirklich einen Sinn? Kommt wirklich keine rechtliche Bindung zustande? Eine sittliche Pflicht, die von der Gemeinschaft bestätigt und ge-



geschützt wird, ist doch wohl eine rechtliche Pflicht. Durch die standesamtliche und kirchliche Eheschließung übernimmt nun aber in unserem Beispiel die Gemeinschaft diesen Schutz der Bindung und bestätigt sie, trotz des heimlichen Vorbehalts des Mannes: also entsteht eine rechtliche Bindung. Zwar ist die Bindung der Frau — die rechtliche wie die sittliche — in der Schwebe: Sagt sich der Mann aufgrund seines Vorbehalts von der Ehe los, dann wird auch sie frei. Aber bis dahin ist sie gebunden, sittlich und rechtlich. Keiner der beiden wird ja auch, solange die Ehe nicht gescheitert ist, ein kirchliches Gericht finden, das die Ehe für nichtig erklärt. — Aber selbst wenn es richtig wäre, daß keine rechtliche, sondern nur eine sittliche Bindung entstanden ist, wie kann ein kirchliches, also der Sittenordnung ganz besonders verpflichtetes Gericht es sich erlauben, trotz der sittlichen Bindung die Ehe für nichtig zu erklären und so eine neue Ehe ermöglichen? Das Nichtigkeitsurteil ist nur deshalb sittlich vertretbar, weil die Ehe hoffnungslos gescheitert ist und *deshalb* keine sittliche Bindung — weil moralisch unmöglich erfüllbar — mehr besteht. Wenn aber erst das endgültige Scheitern der Ehe die sittliche Bindung beendet und wenn erst der Wegfall der sittlichen Bindung das Nichtigkeitsurteil innerlich rechtfertigt, kann dann nicht auch nach dem Scheitern einer einwandfrei gültig geschlossenen Ehe die sittliche Bindung aufhören und dieses Aufhören durch die Kirche bestätigt werden? Diese Frage ist nun noch genauer zu prüfen. Dabei wird sich zeigen: Wie die mißverständene Lehre vom Eheband die rechtliche Bindung mancher mangelhaft geschlossenen Ehen zu Unrecht leugnet, so behauptet sie zu Unrecht in anderen Fällen eine rechtliche Bindung einer gültig geschlossenen, aber endgültig gescheiterten Ehe, obwohl keine sittliche Bindung mehr besteht.

## II. Sittliche Pflicht, rechtliche Pflicht und Eheband

Schon in der zweiten These (B) war davon die Rede, daß die Erfüllung der aus einer Ehe sich ergebenden Verpflichtungen moralisch — wegen Pflichtenkollision — unmöglich werden kann, wenn diese Ehe endgültig gescheitert ist, beide wieder geheiratet haben und aus den neuen Ehen Kinder hervorgegangen sind.

Stimmt man dem zu, so ergeben sich zwei weitere Fragen: 1. Wie verhalten sich die sich aus der (ersten) Ehe ergebenden *sittlichen* Verpflichtungen (z. B. zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft) zu den *rechtlichen* Verpflichtungen gleichen Inhalts? Diese Frage dürfte kaum anders zu beantworten sein als damit, daß beide Verpflichtungen identisch sind. Das bedeutet aber, daß bei moralischer Unerfüllbarkeit der sittlichen Verpflichtungen auch die rechtlichen unerfüll-



bar sind. — 2. Wie verhalten sich die rechtlichen Verpflichtungen zum Eheband? Wie wirkt es sich auf das Eheband aus, wenn alle rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus der Ehe ergeben, moralisch unerfüllbar geworden sind? Man könnte versucht sein zu sagen, das Eheband sei die Grundlage, auf der die rechtlichen Einzelverpflichtungen beruhen. Aber was heißt das? Gibt es noch eine Grundlage, wenn das Grundgelegte nicht mehr vorhanden ist? Gibt es eine Quelle ohne Quellwasser? Kann das Eheband noch bestehen, wenn sämtliche Einzelverpflichtungen wegen moralischer Unerfüllbarkeit entfallen sind? Ist das Eheband etwas anderes als die Bezeichnung der gegenseitigen aus der Ehe sich ergebenden Verpflichtungen? Das ist die offene Frage.

### III. Das Sakrament

Die offene Frage kann nicht erledigt werden durch den Hinweis, daß die gültig geschlossene Ehe unter Getauften ein Sakrament sei. Es ist nämlich nicht sicher, ob auch die endgültig gescheiterte, tatsächlich nicht mehr gelebte Ehe, an der keiner der beiden Ehegatten mehr festhält, noch ein Sakrament ist. — Das führt uns zu der Frage, wodurch die Ehe ein Sakrament sei. Darauf gibt es in der Dogmatik und in der Kanonistik keine eindeutige Antwort.

Gewöhnlich wird gesagt, der Ehevertrag sei das sakramentale Zeichen. Dabei wird nicht recht deutlich, ob dies im exklusiven Sinn gemeint ist. Sicher und allgemein anerkannt ist nur, daß der Ehevertrag notwendig ist, damit das Sakrament zustandekommt. Aber ist der Ehevertrag für sich allein — ohne die eheliche Lebensgemeinschaft — das Sakrament? Das würde bedeuten, daß zwar die *Wirkung* dieses (sakramentalen) Ehevertrags, nämlich die rechtliche Bindung und die sakramentale Gnade, fortbesteht, daß aber das sakramentale Zeichen an sich, eben der Abschluß des Vertrages, nicht von Dauer ist. Nach dieser Auffassung wäre nach dem Hochzeitstag nicht einmal die *bestehende* Ehe ein sakramentales Zeichen, geschweige denn die gescheiterte.

Nach der wohl richtigen Auffassung kommt zwar das Sakrament auch schon durch den Ehevertrag zustande, sobald aber die eheliche Gemeinschaft besteht, ist eben diese tatsächliche Gemeinschaft in ihrer zeitlichen Erstreckung und Entfaltung das sakramentale Zeichen des Ehesakramentes. Das ist auch durchaus sinnvoll; denn die eheliche Gemeinschaft in der von der Gnade getragenen gegenseitigen Liebe und Treue ist der Nachvollzug der Liebe zwischen Christus und der Kirche. Welche Wirkung hat es nach dieser Auffassung auf das sakramentale Zeichen, wenn die Ehe endgültig gescheitert ist? Ist die vertraglich begründete, tatsächliche eheliche Gemeinschaft das sakramentale Zeichen, dann ist die Folgerung



unausweichlich: Wenn beide Ehegatten sich endgültig von der Ehe losgesagt haben, dann ist diese gescheiterte Ehe kein Sakrament mehr. Wie könnte sie auch Zeichen der Liebe zwischen Christus und der Kirche sein? Es legt sich die Folgerung nahe, die in der dritten These als offene Frage angedeutet worden ist. Die Kirche kann zwar eine Ehe nicht auflösen, wohl aber feststellen, daß die Ehe nicht mehr besteht.

## Gabriel Weinberger

### Gesellschaftliche Umformungen und ihre Relevanz für das Ordensleben\*

In den Orden hat man heute vielfach das Gefühl, daß man ansteht; und dies nicht nur deshalb, weil der Nachwuchs ausbleibt, sondern auch deshalb, weil besonders die jüngeren Ordensmitglieder über Sinn und Wert der überlieferten Formen klösterlichen Lebens und bezüglich der vom Konzil verlangten Erneuerung im unklaren sind.

Das Ordensdekret des Konzils fordert von den Orden eine zeitgemäße Erneuerung. Diese Forderung scheint wie selbstverständlich vorauszusetzen, daß die Orden in eine Unzeitgemäßheit geraten und zurückgeblieben sind, und daß alles Erneuern darauf gerichtet sein muß, den Anschluß an Welt und Gesellschaft wieder zu gewinnen.

Die folgenden Gedanken möchten anregen, das Problem schärfer zu sehen, und ein kleiner Beitrag zu seiner Bewältigung sein.

Welche Beachtung müssen die Orden der Tatsache schenken, daß sich die gesellschaftlichen Strukturen grundlegend gewandelt haben, daß die Menschen ein neues Selbstbewußtsein, neue Bedürfnisse und Wünsche haben?

Man ist in Ordenskreisen leicht versucht zu meinen, daß solche „weltliche“ Einflüsse vom Ordensleben möglichst ferngehalten werden sollten. Abgesehen davon, daß dies zu keiner Zeit gelungen ist und heute weniger denn je möglich wäre, dürfte die heutige Krise der Orden zum großen Teil gerade daher kommen, daß man zu wenig darauf bedacht war, die Fortentwicklung des Lebensstils der Orden im Zusammenhang mit den Lebensformen und Strukturen der Gesellschaft zu bringen.

Die Ursache der Entfremdung des Ordenslebens vom Leben der Gesellschaft scheint in einer Diskrepanz der Blickrichtungen zu liegen. In unserer Gesellschaft wird der gesellschaftliche Wandlungsprozeß als Fortschritt erlebt. Eine fast ungeteilte Aufmerksamkeit richtet sich auf diesen Fortschritt

\* Leicht gekürzte Fassung eines auf dem Österreichischen Ordensstag gehaltenen Referates.

Ursache der  
Entfremdung